

Kirche und Finanzen: Gebote kirchlicher Vermögensverwaltung

Stellungnahme des Bundes Katholischer Unternehmer e. V. (BKU)

1. Einleitung

Die Kirche hat einen dreifachen Auftrag: Verkündigung des Wortes Gottes (*martyria*), den Dienst der Liebe an bedürftigen Menschen (*diakonia*) und die Feier der Sakramente (*leiturgia*).

Zur Erfüllung dieses dreifachen Auftrages bedarf es auch finanzieller Mittel. Diese werden zum einen durch Abgaben der Kirchenmitglieder (Kirchensteuern, Spenden etc.) und aus den Erträgen kircheneigenen Vermögens sowie aus bestimmten Leistungen des Staates als Entschädigung für in der Vergangenheit verstaatlichtes Kircheneigentum gedeckt. Zum anderen werden Dienstleistungen kirchlicher Einrichtungen, die der allgemeinen Daseinsfürsorge dienen (Krankenhäuser, Pflegeheime, Kindergärten, Schulen, Sozialstationen etc.) durch (Versicherungs-)Beiträge der Nutzer oder staatliche Zuwendungen finanziert.

In den meisten Fällen nutzt die Kirche bei der Erfüllung ihres Auftrages eigene Gebäude und andere Dinge, die sich in ihrem Eigentum befinden. Dazu gehören insbesondere sakrale Kirchengebäude, Pfarrhäuser, Jugendheime, Kindergärten, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Verwaltungsgebäude, aber auch Verlage und andere kircheneigene Unternehmen.

2. Laufende Einnahmen

2.1. Kirchensteuer

Die Kirchensteuer ist nichts anderes als der Beitrag der Kirchenmitglieder zur Finanzierung ihrer Religionsgemeinschaft. Diese allgemeine Finanzierungspflicht der Gläubigen ist im Kirchenrecht geregelt. Der Begriff „Steuer“ ist daher eigentlich sachlich falsch.

Die spezielle Ausgestaltung der allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen in Deutschland erklärt sich historisch. Die Kirchensteuer wurde in Folge der Säkularisation im Laufe des 19. Jahrhunderts ursprünglich auf Initiative des Staates eingeführt. Daher rührt es auch, dass der Staat den Einzug der Beiträge der Kirchenmitglieder durch seine Finanzverwaltungen vornimmt. Für diese administrative Dienstleistung wird der Staat mit einem bestimmten Anteil des Kirchensteueraufkommens entgolten (3 Prozent im Durchschnitt der Bundesländer). Mit Blick auf die heutige Automatisierung des Einzuges ist dieses Entgelt nicht nur mehr als kostendeckend – es kann als lukrative Einnahmequelle des Staates angesehen werden. Bei einem Kirchensteueraufkommen von gut fünf Milliarden

Euro p. a. im Bereich der katholischen Kirche erhält der Staat allein für den Einzug der katholischen Kirchensteuer ca. 150 Millionen Euro – pro Jahr!

Die Verwendung der Kirchensteuermittel im Rahmen der Bistumshaushalte erfolgt bereits seit vielen Jahren auf transparente Weise. In allen Diözesen existieren Kirchensteuerräte, die über die Mittelverwendung beschließen, und die Verwendung wird detailliert veröffentlicht. Im Bistum Rottenburg-Stuttgart beschließt das Plenum des Diözesanrates über die Mittelverwendung aus der Kirchensteuer. Je nach Bistum machen die Kirchensteuereinnahmen zwischen 60 und 85 % des jeweiligen Haushalts aus. Auf den Gesamthaushalt bezogen, weisen die Bistümer folgende Ausgabenposten auf (Angaben gerundet): Personalkosten 60 %, Sachkosten/Verwaltung 10 %, Kirchenbauten 10 %, Schule und Bildung 10 %, Soziales und Caritas 10 %.

2.2. Spenden

Die Kirchenmitglieder und unter ihnen besonders die Gottesdienstbesucher spenden in großzügiger Weise für die kirchlichen Aufgaben. Vom Unterhalt der Kirchengebäude über die lokale Jugendarbeit und das Engagement der Caritas bis hin zu Entwicklungszusammenarbeit erstrecken sich die vielfältigen Zwecke. In der Regel können diese Spenden der Abgabenordnung gemäß als steuermindernd geltend gemacht werden. Leider liegen momentan keine verlässlichen konsolidierten Zahlen vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Spendenaufkommen weit niedriger als das Kirchensteueraufkommen zu veranschlagen ist.

2.3. Erträge aus Kirchenvermögen

In die Haushalte der Bistümer fließen auch Erträge aus kirchlichem Anlagevermögen ein. Je nach Bistum machen diese einen größeren oder kleineren einstelligen Prozentsatz des Anlagevermögens aus. Wie viel diese Erträge zum jeweiligen Haushalt beitragen, ist ebenfalls je nach Bistum vermutlich sehr unterschiedlich. Genauere öffentlich zugängliche Zahlen zu diesem Thema stehen derzeit leider nicht zur Verfügung.

2.4. Einnahmen im Rahmen des Bildungswesens und der sozialen Sicherungssysteme

Wie in vielen anderen Ländern hat sich das Bildungs- und Sozialwesen in Deutschland maßgeblich aus kirchlichem Engagement heraus entwickelt. Die Kirchen bilden auch heute einen wichtigen Pfeiler der sozialen Sicherungs- sowie der Bildungssysteme unseres Gemeinwesens. Folgt man dem Subsidiaritätsprinzip, ist es nicht nur legitim, sondern wünschenswert, dass Leistungen der allgemeinen Daseinsvorsorge nicht von staatlichen Einrichtungen erbracht werden, sondern von privaten und gemeinnützigen Einrichtungen, die aus dem Selbsthilfepotential und der Selbstorganisationsfähigkeit einer aktiven Bürgergesellschaft erwachsen. Aufgabe des Staates ist es dabei, einen allgemeinverbindlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen, vor allem was die Setzung und Kontrolle von Standards und Finanzierungsmechanismen betrifft. Darüber hinaus muss der Staat natürlich sicherstellen, dass niemand durch das Netz fällt, wozu auch zählt, eigene Einrichtungen zu betreiben, wo das bürgerschaftliche Engagement nicht ausreicht. Alle Erfahrung zeigt aber,

dass staatliche Einrichtungen weder effektiver, noch effizienter agieren als private und gemeinnützige.

Die Finanzierung beispielsweise kirchlicher Krankenhäuser und Pflegeheime durch die staatliche Kranken- und Pflegeversicherung oder von sozialen Dienstleistungen durch die Arbeitslosenversicherung sowie die Steuerzuschüsse für kirchliche Schulen und Kindergärten sind daher keine kirchlichen Privilegien, sondern entsprechen dem Prinzip der subsidiären Organisation unseres Sozialstaates. Gleiches gilt für die staatlichen Zuwendungen an die kirchlichen Hilfswerke wie Misereor. Die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Partnern in Entwicklungs- und Schwellenländern entspricht ebenfalls dem Subsidiaritätsprinzip, ohne das eine freiheitliche Gesellschaftsordnung nicht denkbar ist.

In gemeinnützigen Rechtsformen organisiert sollten solche kirchlichen Einrichtungen nach Möglichkeit kostendeckend arbeiten und Gewinne erwirtschaften, um Rücklagen zu bilden und Investitionen tätigen zu können. Die gemeinnützige Rechtsform schließt dabei die Ausschüttung von Gewinnen für andere Zwecke aus.

Aus Kirchensteuermitteln, Spenden und Vermögenserträgen und durch die Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements sollten nach Möglichkeit solche kirchlichen Einrichtungen zusätzliche Angebote machen, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen hinausgehen. Der christliche Geist solcher Einrichtungen muss sich auch in praktischem Tun zeigen.

3. Kirchenvermögen

3.1. Betriebsnotwendiges Vermögen

Zur Erfüllung ihres Auftrages kann die Kirche glücklicherweise Gebäude und andere Vermögensgegenstände in ihrem Eigentum nutzen. Dieses „betriebsnotwendige“ Vermögen wirft in der Regel keine Erträge ab, sondern verursacht in erster Linie mehr oder weniger hohe Kosten. Nicht nur die laufende Nutzung, sondern auch der Erhalt vor allem der Kirchengebäude ist kostspielig. Daher entspricht ihre buchhalterische Bewertung mit einem symbolischen Wert (der berühmte eine Euro) auch dem realen ökonomischen Wert. Gleiches dürfte für viele alte und denkmalgeschützte Klöster und ähnliche Gebäude gelten, die mit hohem Erhaltungsaufwand belastet sind.

Anders sieht es sicherlich mit vielen Krankenhäusern, Pflegeheimen und Bildungshäusern aus. Seitdem es börsennotierte private Krankenhaus- und Pflegekonzerne gibt, haben sich möglicherweise die Bewertungen von entsprechenden kirchlichen Einrichtungen verändert. Allerdings legt die gemeinnützige Rechtsform, in der sich solche kirchlichen Einrichtungen befinden, fest, dass eine etwaiger Verkaufserlös eines kirchlichen Krankenhauses an ein privates Krankenhausunternehmen weiterhin für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müsste.

Zum betriebsnotwendigen Vermögen sind zweifelsohne auch die Vermögensgegenstände hinzuzurechnen, die Träger kirchlicher Einrichtungen als Rücklagen für zukünftige Investitionen in diese Einrichtungen bilden.

3.2. Rückstellungen

Ähnliches gilt auch für Rückstellungen, die für künftige Pensionen und Versorgungsansprüche in beamtenähnlichen Beschäftigungsverhältnissen (Pfarrer, Lehrer etc.) gebildet werden. Aktuell werden die Priesterspensionen überwiegend aus den normalen Bistumshaushalten und deren laufenden Einnahmen bezahlt, was zurzeit angesichts der derzeitigen Kirchensteuereinnahmen kein Problem darstellt. Angesichts der demographischen Struktur der Priesterschaft werden die Pensionszahlungen in Zukunft allerdings rückläufig sein. Indem die Kirche trotzdem diese Rückstellungen für zukünftige Ausgabeverpflichtungen vornimmt, handelt sie vorausschauend und am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert. In dieser Beziehung könnte sie Vorbild für den Staat sein, der bislang für seine Beamten nur unzureichende Vorsorge trifft und somit die Lösung der abzusehenden dramatischen Entwicklung auf künftige Haushalte und damit auf die Folgegenerationen verlagert.

Diese Vermögensreserven werden in der Regel als klassische Kapitalanlagen verwaltet und beispielsweise in Wertpapieren und Immobilien, sowohl direkt als auch indirekt über Investmentfonds, angelegt. In diesem Bereich werden auch Immobilienanlagen getätigt (z. B. über die Aachener Grundvermögen-Gruppe) die nicht für kirchliche Zwecke im engeren Sinn zur Verfügung stehen. Genauso werden aus dieser Motivation heraus weitere Wirtschaftsunternehmen betrieben, die nicht selten aus den landwirtschaftlichen Betrieben von Klöstern hervorgegangen sind, heute aber über die Selbstversorgung bzw. die Erwirtschaftung des Lebensunterhaltes der Gemeinschaften weit hinausgehen.

3.3. Sonstiges Vermögen

Darüber hinaus bestehen kirchliche Vermögenswerte, die nicht unmittelbar für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages benötigt werden. Über die Größenordnung und Struktur dieses nicht unmittelbar benötigten Vermögens gibt es allerdings keine umfassenden öffentlich zugänglichen Informationen. Dabei werden die Vermögen der älteren und traditionsreichen Bistümer in katholischen Gebieten sicher höher sein, als die jüngerer und/oder Diasporabistümer. Um sich einen vollständigen Überblick über diese Vermögen zu verschaffen, müsste neben den Bistümern auch die Vermögenssituation der bischöflichen Stühle und der vielen der Kirche zuzurechnenden Stiftungen hinzugerechnet werden. Für diese Vermögensgegenstände gilt natürlich auch, dass sie nach Kriterien angelegt und investiert werden sollten, die der christlichen Ethik und Soziallehre entsprechen. Normalerweise werden heute bei der Anlage des Vermögens nicht nur die klassischen Kriterien „Rendite“, „Risiko“ und „Liquidität“ herangezogen. Auch den Themenbereichen „ethische Verantwortung“ und „Nachhaltigkeit“ sollte in angemessener Art und Weise Rechnung getragen werden.

3.4. Kirchliche Unternehmen

In einer ganzen Reihe von Bereichen hat die Kirche eigene Unternehmen gegründet oder hält Beteiligungen an ihnen, um die Umsetzung ihres Auftrages zu unterstützen. Zu nennen sind hier als Beispiel Verlage, Filmproduktionsgesellschaften oder andere Medien-gesellschaften.

In wie weit es notwendig ist, dass die Kirche in diesen Bereichen eigene Unternehmen besitzt, ob die Vergabe von Aufträgen an von engagierten Christen geführte Unternehmen eine Alternative ist oder ob es gar besser ist, solche Dienstleistungen ganz frei am Markt zu platzieren, wird im Einzelfall sicherlich unterschiedlich zu beurteilen sein. Wo die Kirche aber unmittelbar Eigentümerin ist oder eine wesentliche Beteiligung hat, sollte sie die eigenen ethischen Maßstäbe umsetzen und christliche Unternehmensverantwortung wahrnehmen.

4. Gebote kirchlicher Vermögensverwaltung

4.1. Gebot der Nachhaltigkeit

Gerade in Zeiten knapper finanzieller Mittel ist die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung eine unabdingbare Notwendigkeit und eine notwendige Voraussetzung für die Sicherung der Nachhaltigkeit des kirchlichen Handelns. Kirchliche Einrichtungen sollten aber

- im Rahmen der Vermögensanlage neben den klassischen wirtschaftlichen Parametern Rendite, Risiko und Liquidität auch die Parameter sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit angemessen berücksichtigen und
- bei der Führung eigener Unternehmen ihrer besonderen Verantwortung gegenüber Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Kunden und sonstigen Stakeholdern sowie gegenüber der Schöpfung gerecht werden.

4.2. Gebot der Professionalität

Eine entsprechende Sachkenntnis und Professionalität ist dabei unabdingbar. Ehrenamtlich Tätige müssen über entsprechende Qualifikationen verfügen oder diesbezüglich qualifiziert werden. Kirchlichen Einrichtungen sollten daher

- über eine kurz-, mittel- und langfristige Budget-Planung mit regelmäßigen Soll-/Ist-Vergleichen verfügen,
- eine nach Aufgabe und Budgetvolumen entsprechend ausgestattete und qualifizierte Geschäftsführung bestellen,
- ein Aufsichtsgremium haben, das die Budgetplanung vorab genehmigt und die unterjährigen Soll-/Ist-Vergleiche zur Kenntnis nimmt, die Jahresabschlüsse feststellt und die Geschäftsführungen entlastet und entsprechend regelmäßig zusammentritt,
- das Aufsichtsgremium mindestens zur Hälfte mit Personen besetzen, deren Ausbildung und/oder Berufserfahrung die erforderlichen professionellen Kenntnisse gewährleisten (analog der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften für Aufsichtsräte in Unternehmen), und für den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsgremiums Personen benennen, die einen juristischen und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer (Fach)Hochschule erfolgreich absolviert haben und

- durch das Berufungsverfahren die echte Unabhängigkeit des Aufsichtsgremiums sicherstellen.¹

4.3. Gebot der Transparenz und Publizität

Die Finanzsituation kirchlicher Einrichtungen sollte grundsätzlich transparent sein. Dazu gehört die klare Dokumentation, verständliche Kommunikation und nachvollziehbare Erläuterung des wirtschaftlichen Handelns. Kirchliche Einrichtungen sollten daher

- über ein kaufmännisches Rechnungswesen mit doppelter Buchführung verfügen, sofern sie eine Bagatellgrenze (z. B. Jahresumsatz kleiner als € 17.500 p. a. – analog zu § 19a UStG) überschreiten,
- im Rahmen des Rechnungswesens einheitliche und marktnahe Bewertungsmaßstäbe nach kaufmännischen Gesichtspunkten für alle Vermögensgegenstände ansetzen,
- gegebenenfalls bestehende Schattenhaushalte auflösen, konsolidierte Jahresabschlüsse erstellen (dabei sollte der Konsolidierungskreis alle Vermögensgegenstände umfassen, die in den Rechtsbereich der jeweiligen Körperschaft des öffentlichen Rechts fallen) und durch unabhängige Wirtschaftsprüfer testieren lassen,
- die konsolidierten und testierten Jahresabschlüsse veröffentlichen und allen Kirchenmitgliedern zugänglich machen.

4.4. Gebot der unmittelbaren Zweckbindung und zeitnahen Ertragsverwendung

Grundsätzlich sollte im kirchlichen Bereich die Vermögensakkumulation unabhängig von konkreten Zwecken vermieden werden. Jede Bildung von Vermögen muss einen Zweck verfolgen – einen Zweck, der aus den anfangs geschilderten drei Bereichen des kirchlichen Auftrags unterstützt wird. Bereits vorhandenes Vermögen ohne eine solche unmittelbare Zweckbindung sollten als solches offengelegt werden. Die Vermögenserträge hieraus sollten zeitnah für Verkündigung des Wortes Gottes (*martyria*), den Dienst der Liebe an bedürftigen Menschen (*diakonia*) und die Feier der Sakramente (*leiturgia*) weltweit zur Verfügung gestellt werden.

Köln, im Mai 2014

Arbeitskreis Kirchenfinanzen des Bundes Katholischer Unternehmer e.V. (BKU)

Ansprechpartner für Rückfragen: BKU-Geschäftsführer Martin J. Wilde,
Tel. 0221 – 272 37 – 0, Mobil: 0172 – 234 19 22, E-Mail: wilde@bku.de.

¹ Gegebenenfalls muss hier das Verhältnis von episkopaler Jurisdiktionsgewalt einerseits und der diese an das Recht bindenden Aufsichtsjurisdiktion andererseits im Kirchenrecht neu austariert werden.